

Sachgebiet	Datum	Handb	Kapitel	Abs	Seite
Verbandssatzung	26.07.2002	0	11	10	1

## 11.10 Verbandssatzung

Die Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13.12.2001.

Gem. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NW. S. 202), zuletzt geändert mit Artikel IV des Gesetzes vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), wurde die Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe“ vom 25.11.1988 (ABl. Reg. Dt. 1989 S. 7) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.10.2000 (ABl. Reg. Dt. 2000 S. 317) auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2001 durch die 6. Änderungssatzung geändert.

### Art. I

Die Verbandssatzung lautet wie folgt:

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ (KRZ) vom 16. 05. 1997 (Neufassung)

### § 1

#### Verbandsmitglieder

Die Kreise Herford, Lippe, Minden-Lübbecke und die kreisangehörigen Gemeinden

Augustdorf	Bad Oeynhausen	Bad Salzuflen
Barntrup	Blomberg	Bünde
Detmold	Dörentrup	Enger
Espelkamp	Extertal	Herford
Hiddenhausen	Hille	Horn-Bad Meinberg
Hüllhorst	Kalletal	Kirchlengern
Lage	Lemgo	Leopoldshöhe
Löhne	Lübbecke	Lügde
Minden	Oerlinghausen	Petershagen
Preußisch Oldendorf	Rahden	Rödinghausen
Schieder-Schwalenberg	Schlangen	Spenge
Stemwede	Vlotho	

bilden zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der technikerunterstützten Informationsverarbeitung für die Verbandsmitglieder und deren Einrichtungen einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 362).

Sachgebiet	Datum	Handb	Kapitel	Abs	Seite
Verbandssatzung	14.12.2000	0	11	10	2

## § 2

### Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ (KRZ).
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Lemgo.

## § 3

### Ziel und Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat das Ziel, den Verbandsmitgliedern die im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen zu erbringen. Hierbei ist die Organisationshoheit des einzelnen Verbandsmitgliedes unter Berücksichtigung der wechselseitigen Informationsbeziehungen sowie wirtschaftlicher und technischer Gegebenheiten besonders zu beachten.
- (2) Der Zweckverband bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:
  1. Information und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Angelegenheiten der technikunterstützten Informationsverarbeitung,
  2. Beschaffung, Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung von DV-Verfahren auf der Grundlage der Anforderung der Verbandsmitglieder,
  3. Beratung der Verbandsmitglieder bei der Einführung von Verfahren und Schulung des Personals,
  4. Planung, Beschaffung und Unterstützung bei der Installation der für die Informationsverarbeitung bei den Mitgliedern erforderlichen Technik, soweit Mitglieder dies nicht im Benehmen mit dem Zweckverband in eigener Zuständigkeit durchführen,
  5. Einrichtung und Durchführung eines Rechenzentrumsbetriebes,
  6. Betrieb eines Kommunikationsnetzes für das Verbandsgebiet
  7. Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in Angelegenheiten des Datenschutzes.
- (3) Die Beschreibung des gemeinsamen Organisationskonzeptes und die Steuerung der Aufgaben erfolgt durch einen Entwicklungsplan, der regelmäßig fortgeschrieben wird.
- (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hält der Zweckverband die erforderlichen Personal- und Sachmittel vor.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen bei Speicherung durch den Zweckverband nur auf ausdrückliche Weisung durch das Verbandsmitglied an oder für andere übermittelt oder ausgewertet werden.

Sachgebiet	Datum	Handb	Kapitel	Abs	Seite
Verbandssatzung	14.12.2000	0	11	10	3

## § 4

### Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind im Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung grundsätzlich verpflichtet, ihre für eine Technikerunterstützung geeigneten Verwaltungsaufgaben entsprechend der Regelung des § 3 zu erledigen.

(2) Sieht sich ein Verbandsmitglied veranlaßt, aus wirtschaftlichen Gründen oder weil ein benötigtes Lösungsangebot des Zweckverbandes nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann oder weil wesentliche Anforderungen des Verbandsmitgliedes nicht erfüllt sind, die Aufgabenerledigung in Form einer eigenen Lösung zu prüfen, erfolgt eine Erörterung der Gründe mit dem Zweckverband mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung. Kann eine solche in Einzelfällen nicht erreicht werden, entscheidet das Verbandsmitglied. Die für die Verwirklichung einer eigenen Lösung entstehenden Kosten trägt das Verbandsmitglied; dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die die technische Infrastruktur betreffen. Soweit durch eine eigene Lösung wirtschaftliche Nachteile für die übrigen Verbandsmitglieder entstehen, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, sofern der Zweckverband bereits kostenwirksame Entscheidungen getroffen hat. Soweit eigene Lösungen im Rahmen des Entwicklungskonzeptes in das Angebot des Kommunalen Rechenzentrums aufgenommen werden, sind die nachgewiesenen erforderlichen Entwicklungskosten zu erstatten.

(3) Soweit Verbandsmitglieder eine eigene Lösung gemäß Abs. 2 verwirklichen wollen, ist der Zweckverband verpflichtet, die hierzu ggf. erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Sofern Verbandsmitglieder eine eigene Lösung gem. Abs. 2 erstellen, soll diese einschließlich Dokumentation dem Zweckverband zugeleitet werden, soweit nicht Rechte Dritter dies ausschließen. Der Zweckverband kann diese Lösung bei Bedarf anderen Verbandsmitgliedern zur Verfügung stellen. In diesen Fällen entfällt eine evtl. Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung gem. Abs. 2.

## § 5

### Organe, Ausschüsse, Beirat, Geschäftsführer

(1) Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Verbandsvorsteher.

(2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.

(3) Die von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählten Vertreter bilden einen Beirat.

(4) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer.

Sachgebiet	Datum	Handb	Kapitel	Abs	Seite
Verbandssatzung	14.12.2000	0	11	10	4

## § 6

### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und entsendet einen Vertreter.
- (2) Als Vertreter der Verbandsmitglieder sollen der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte oder eine andere Dienstkraft des Verbandsmitgliedes für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes von dieser gewählt werden. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, setzt im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens einmal im Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Fünftel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

Sachgebiet	Datum	Handb	Kapitel	Abs	Seite
Verbandssatzung	14.12.2000	0	11	10	5

## § 7

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die sie sich vorbehält. Sie beschließt ausschließlich über:

- a) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter,
- c) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Vertreters,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- e) Abnahme der Jahresrechnung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
- f) die Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- i) die Auflösung des Zweckverbandes,
- j) die Entscheidung über die Aushändigung von Programmen gemäß § 26,
- k) die Richtlinien für die Freigabe von Programmen.

(2) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied entscheiden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind

Sachgebiet	Datum	Handb	Kapitel	Abs	Seite
Verbandssatzung	25.07.2002	0	11	10	6

## § 8

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun von der Verbandsversammlung aus deren Mitte benannten Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Für die zu wählenden Mitglieder wird je ein Stellvertreter benannt.
- (2) Bei der Benennung der Mitglieder sind die drei Kreisgebiete sowie die unterschiedlichen Größenklassen der Verbandsmitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, statt.
- (4) Für die Einladung zu den Sitzungen sowie das Verfahren finden die in § 6 Absätze 3 - 6 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.
- (5) Der Verwaltungsrat bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über alle Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch in die des Verbandsvorstehers fallen.
- (6) Der Verwaltungsrat beschließt ausschließlich über:
  - a) Fragen der räumlichen Unterbringung,
  - b) die Einstellung / Ernennung, Beförderung / Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes und der vergleichbaren Angestellten,
  - c) die Festlegung und Fortschreibung der wesentlichen Komponenten der systemtechnischen Infrastruktur,
  - d) die Festlegung und Fortschreibung der generellen Planungen zur Entwicklung und Fortschreibung der technikerunterstützten Informationsverarbeitung und allgemein bedeutsamer Projekte,
  - e) die Festsetzung der Preise für die Produkte und Leistungen.
- (7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, findet das Verfahren gem. § 7 Absatz 4 entsprechend Anwendung.

Sachgebiet	Datum	Handb	Kapitel	Abs	Seite
Verbandssatzung	14.12.2000	0	11	10	7

## § 9

### Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben des Geschäftsführers.
- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder ihren Stellvertretern unterzeichnet; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Ernennung / Einstellung, Beförderung / Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes sowie der vergleichbaren Angestellten.

## § 10

### Beirat

- (1) Die Vertretungskörperschaft eines jeden Verbandsmitgliedes entsendet ein Mitglied in den Beirat. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktionen.
- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die Einladung zu den Sitzungen sowie das Verfahren finden die in § 6 Absätze 3 - 6 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.
- (4) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Er informiert den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (5) Der Beirat ist vor der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten beratend zu beteiligen:
  - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - b) Abnahme der Jahresrechnung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlassung,

Sachgebiet	Datum	Handb	Kapitel	Abs	Seite
Verbandssatzung	25.07.2002	0	11	10	8

- c) Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
- d) Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- e) Auflösung des Zweckverbandes.

#### § 11

##### Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für die Leitung des inneren Dienstbetriebes. Er ist Vorgesetzter der übrigen Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, des Verwaltungsrates und des Beirates teilzunehmen.

#### § 12

##### Rechnungsprüfung

Neben der in § 22 der Verbandssatzung geregelten Prüfung des Jahresabschlusses werden folgende Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des KRZ vorgenommen:

- Prüfung der Verbandskasse
- Prüfung der DV-Programme  
gem. § 103 Abs. 1 Ziff. 4 Gemeindeordnung NW (GO NW)
- Prüfung der Vergaben  
nach § 103 Abs. 1 Ziff. 6 Gemeindeordnung NW (GO NW)
- Prüfung der Personalangelegenheiten
- Wahrnehmung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten und Stellvertreter

#### § 13

##### Programmfreigabe

- (1) Die Richtlinien für die Freigabe von Programmen werden von der Verbandsversammlung beschlossen.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt die Stellen, die die Programmfreigabe mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder wahrnehmen



Sachgebiet	Datum	Handb	Kapitel	Abs	Seite
Verbandssatzung	14.12.2000	0	11	10	9

## § 14

### Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband im Rahmen des Stellenplanes hauptamtlich tätige Beamte, Angestellte und Arbeiter einstellen.
- (2) Die Dienstkräfte des Zweckverbandes sind zur Wahrung des Amts-, Bank- und Steuergeheimnisses zu verpflichten. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und Dritten verpflichtet.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter und den Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter.
- (4) Der Zweckverband ist Mitglied der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe und der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse in Münster.

## § 15

### Verwaltungsgeschäfte

Soweit es zweckmäßig und wirtschaftlich ist, sollen zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes nach Möglichkeit Einrichtungen des Kreises in Anspruch genommen werden, in dessen Gebiet der Zweckverband seinen Sitz hat.

## § 16


### Sonstige Benutzer

Der Zweckverband kann über seine Aufgaben nach § 3 hinaus seine Dienstleistungen auch sonstigen Benutzern gegen Entgelt zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht beeinträchtigt wird. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## § 17

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Auf die einzelnen Regelungen wird nachfolgend zusätzlich hingewiesen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

	Sachgebiet	Datum	Handb	Kapitel	Abs	Seite
	Verbandssatzung	25.07.2002	0 10	11	10	

## § 18

### Wirtschaftsplan / Finanzplan

- (1) Der Zweckverband hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die §§ 14 - 18 EigVO gelten entsprechend; an die Stelle des Werksausschusses tritt der Verwaltungsrat.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die mindestens 20.000,00 Euro betragen, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Bei Eilbedürftigkeit entscheidet der Verbandsvorsteher. Der Verwaltungsrat ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Vergaben, die eine Wertgrenze von 5.000,00 Euro überschreiten, sind vor der Vergabe dem Rechnungsprüfungsamt des KRZ zuzuleiten. Im übrigen ist durch geeignete innerbetriebliche Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Ausführung des Wirtschaftsplanes der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz gewahrt ist.
- (4) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter zu enthalten.

## § 19

### Buchführung und Kostenrechnung

Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im übrigen gilt § 19 EigVO sinngemäß.

## § 20

### Finanzierung

Der Zweckverband erwirtschaftet die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Leistungen. Die Festsetzung der Entgelte erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Kosten für die Datenübertragung werden standortunabhängig verrechnet. Für evtl. auftretende Verluste des Verbandes haften sämtliche Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl (Stand: 31. 12. des vorletzten Jahres); für die Kreise gilt ein Drittel der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden.

## § 21

### Jahresabschluß

- (1) Der Jahresabschluß ist vom Geschäftsführer bis zum 30. 06. des Folgejahres aufzustellen. Im übrigen gelten die §§ 21 - 24 der EigVO.
- (2) Der Jahresabschluß ist dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Verwaltungsrat soll die Ergebnisse der Jahresabschlußprüfung sowie die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes in seine Beratungen einbeziehen. Der Verwaltungsrat leitet den Jahresabschluß mit dem Beratungsergebnis an die Verbandsversammlung.

Sachgebiet	Datum	Handb	Kapitel	Abs	Seite
Verbandssatzung	14.12.2000	0 11	11	10	

(3) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluß innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung ist gem. § 26 Abs. 3 EigVO bekanntzumachen.

## § 22

### Prüfung des Jahresabschlusses

Im Einvernehmen mit dem Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung in Detmold beauftragt der Zweckverband einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Jahresabschlußprüfung.

## § 23

### Rücklagen

Der Zweckverband kann Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

## § 24

### Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

## § 25


### Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber seinen Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

## § 26

### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Hat die Verbandsversammlung dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes zugestimmt, so wird dies erst zum Ende des übernächsten Wirtschaftsjahres nach Eingang der Austrittserklärung wirksam.

 <small>KRZ</small> <small>Minden-Ravensberg/Lippe</small>	Sachgebiet	Datum	Handb	Kapitel	Abs	Seite
	Verbandssatzung	14.12.2000	0 12	11	10	

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus für die noch bestehenden Verbindlichkeiten, soweit diese das ausscheidende Mitglied ganz oder anteilig betreffen und sie nicht ganz oder teilweise von anderen Verbandsmitgliedern oder dem Zweckverband übernommen werden. Das ausscheidende Mitglied hat einen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Zweckverbandsvermögen, soweit ihm dieses zur ausschließlichen Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder den auf ihn entfallenden Anteil der Mitarbeiter zu übernehmen; Stellenbruchteile sind aufzurunden. Grundlage für die Ermittlung der Gesamteinwohnerzahl ist die Wohnbevölkerung der Gemeinden am 30. 06. des Jahres des Ausscheidens; für die Kreise wird eine fiktive Einwohnerzahl von 1/3 der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

(5) Über die Aushändigung von Programmen an das ausscheidende Mitglied entscheidet die Versammlung soweit nicht Rechte Dritter dies ausschließen.

#### § 27

##### Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung der Verbindlichkeiten und des Vermögens zu treffen.

(3) Kommt diese Vereinbarung binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes nicht zustande, entscheidet über die Verteilung die Bezirksregierung in Detmold.


(4) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Mitarbeiter des Zweckverbandes entsprechend § 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung in Detmold.

#### § 28

##### Bekanntmachungen

(1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonst unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, dann erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der für Bekanntmachung durch Aushang vorgesehenen Tafel im Rathaus der Stadt Lemgo, Markt 1.

 KRZ Minden-Ravensberg/Lippe	Sachgebiet	Datum	Handb	Kapitel	Abs	Seite
	Verbandssatzung	14.12.2000	0 13	11	10	

Art. II  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.